

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2015-11-03

Antragsteller: Fraktionen/Stadtvertreter/  
Ortsbeiräte  
Bearbeiter/in: SPD-Fraktion  
Telefon: (03 85) 5 45 29 62

**Antrag  
Drucksache Nr.**

00525/2015

**öffentlich**

## Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

## Betreff

Schweriner Kindern den Zugang zum Hort erleichtern

## Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung möge beschließen:

1.

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin zu überprüfen. Dem Grundgedanken des KiföG MV, Kindertagesförderung und Hortförderung als individuelle Förderung zur Gewährleistung von Chancengleichheit von Kindern zu sehen, ist hierbei Rechnung zu tragen.

2.

Dabei ist sicherzustellen, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Hortplätzen zur Förderung von Kindern im Grundschulalter zur Verfügung steht, das den Erfordernissen erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter gerecht wird.

3.

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, der Stadtvertretung einen entsprechenden Vorschlag für eine überarbeitete Satzung bis zum 31.01.2016 vorzulegen.

## Begründung

Die derzeit gültige „Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin“ ist datiert aus dem Jahre 2011. Da seitdem verschiedene Änderungen am KiföG-MV vorgenommen wurden, ist zu überprüfen, ob alle Änderungsintentionen des Landesgesetzgebers in der Kita-Satzung der Landeshauptstadt Schwerin wiederzufinden sind und gegebenenfalls notwendige Änderungen vorzunehmen.

Die Hortförderung gesondert zu prüfen, ergibt sich aus einer Antwort der Verwaltung vom 06.07.2015 auf eine Anfrage vom 30.06.2015 zu den Hortplatzablehnungen in der Landeshauptstadt Schwerin, wonach zum Schuljahr 2015/2016 74 Anträge über die Inanspruchnahme eines Hortplatzes aufgrund fehlender Zugangsvoraussetzungen gegenüber erwerbssuchender Eltern abgelehnt wurden. Gemäß den Zugangsvoraussetzungen der o.g. Schweriner Satzung kann ein Hortplatz von erwerbssuchenden Personenberechtigten nur in Anspruch genommen werden, soweit die Bereitstellung des Hortplatzes das letzte Vermittlungshemmnis in Arbeit beseitigt.

In § 5 KiföG hingegen wird die Hortförderung als bedarfsgerechtes Angebot gestaltet, welches die Bedarfe erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter uneingeschränkt gewährleistet.

Im Sinne der Förderung unserer Kinder sollte ein möglichst breites bedarfsgerechtes Angebot an Hortplätzen zur Verfügung stehen. Mit der Ausschöpfung des landesgesetzlichen Rahmens wäre garantiert, dass Kinder weitgehend unabhängig vom Elternhaus am Hortangebot teilnehmen können und ihre soziale Teilhabe in der Schule gesichert ist.

#### **über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

#### **Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

nein

#### **Anlagen:**

keine

gez. Daniel Meslien  
Fraktionsvorsitzender